Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 28.10.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009800

Publizierende Stelle
Kanton Bern - RSTA Interlaken-Oberhasli, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Bödeli, Beatenberg

Bauherrschaft:
Flurgenossenschaft Beatenberg
Spirenwaldstrasse 119, 3803 Beatenberg

Projektverfasser:
Mätzener & Wyss Bauingenieure AG
CHE-106.029.184
Florastrasse 5
3800 Interlaken

Bauvorhaben:
Erneuerung der Waldstrasse Biregrabe in Beatenberg mit Neubau einer gesicherten Bachquerung nach dem Hochwasserereignis vom 31. Mai 2026; nachträgliches Baugesuch.
Hinweis: Das Projekt umfasst den Einbau eines Wellstahlrohres Ø 1.50 m, die Erstellung einer Betonfurt, Gerinne- und Ufersicherungen mit Natursteinblöcken, den Bau einer Block-mauer zur Hangsicherung sowie die Wiederherstellung und Sicherung des Bachgerinnes. Ziel ist die langfristige Sicherstellung der Walderschliessung und des Hochwasserschutzes; nachträgliches Baugesuch.

Bödeli , 3803 Beatenberg

Standort:
Bödeli, Parzelle Nr. 239, Koordinaten: 2’628’400 / 1’173’416

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:
Landwirtschaftszone / Wald

Schutzzone/Schutzobjekt:
Gewässerschutzbereich A, Feuchtlebensraum

Ausnahmen:
Forstlich zonenkonforme Baute (Art. 25 KWaG), Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG), Überdecken eines Gewässers (Art. 38 GSchG), Bauten und Anlagen im Freihalteraum Fliessgewässer (Art. 41c GSchV), Eingriffe in Schutzobjekte nach Art. 18 ff. NHG

Ort der Planauflage:
Gemeinde Beatenberg, Spirenwaldstrasse 251, 3803 Beatenberg

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken einzureichen (E-Mail-Adresse mitteilen). Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ablauf der Frist: 30.11.2026